



Ing. Siegmund Henning Anlagentechnik GmbH - SHA GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Verkäufe und Lieferungen erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die für den Inhalt des Vertrages allein maßgebend sind, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Die nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), also in Ausübung ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten handelnden natürlichen oder juristischen Personen, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts- oder öffentlich- rechtliche Sondervermögen, nicht jedoch gegenüber Verbrauchern.
2. Die Annahme unserer Auftragsbestätigung sowie die Entgegennahme von Lieferungen oder Teillieferungen gelten als Anerkennung dieser Allgemeinen Bedingungen auch für den Fall, dass der Besteller ein Angebot unter Zugrundelegung eigener Allgemeiner Bedingungen unterbreitet hat. Einer ausdrücklichen Zurückweisung von abweichenden Bedingungen des Bestellers bedarf es nicht. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch für künftige Verträge mit dem Besteller, die von uns als Auftragnehmer mit dem Besteller abgeschlossen werden.

II. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
2. Abweichungen, Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen mit Vertretern und Beauftragten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Die mit dem Angebot oder der Auftragsbestätigung gemachten Angaben wie z.B. Beschreibungen, Zeichnungen oder Abbildungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne unserer vorherigen Zustimmung, nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind jederzeit auf Verlangen, spätestens jedoch bei nicht Erteilung des Auftrags oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Besteller unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den Unterlagen durch den Besteller ist ausgeschlossen.

III. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verladung, Verpackung, Fracht, Zollgebühren, Visa, Versicherung, Abnahmezeugnisse und Materialbescheinigungen. Sämtliche Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Rechnungen sind mit Zugang beim Besteller sofort und ohne Abzug fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Bestellers kommt es auf den Zahlungseingang bei uns an. Die Gewährung von Skonto bei vorfälliger Zahlung wird gegebenenfalls gesondert angeboten.
3. Unsere Zahlungsansprüche auf Vergütung und Auslagenerstattung gegenüber dem Besteller verjähren 5 Jahre nach Fälligkeit, soweit gesetzlich keine längere Verjährungsfrist gilt.
4. Wechsel, Eigenakzepte, Schecks oder Zahlungsanweisungen können nur mit unserer Zustimmung in Zahlung genommen werden. Ihre Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Durch Diskontierung entstandene Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nur statthaft, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Unsere Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften sind vom Tag der Fälligkeit an mit 5 % zu verzinsen. Überschreitet der Besteller eine vertraglich vereinbarte, bei fehlender Vereinbarung eine gesetzliche Zahlungsfrist, beträgt der Zins 8 % Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszins der Europäischen Zentralbank. Uns bleibt vorbehalten, einen darüber hinausgehenden Verzugszins geltend zu machen.
7. Befindet sich der Besteller im Zahlungsverzug oder entstehen begründete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir befugt, alle Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen und/oder Sicherheitsleistung auch schon vor Leistungsbeginn zu verlangen, noch ausstehende Leistungen aus diesem sowie anderen Verträgen ganz oder teilweise zurückzustellen oder aber von den bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

IV. Lieferzeit und Abnahme

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen wird nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufes übernommen. Insbesondere Fälle höherer Gewalt und sonstige störende Ereignisse bei uns, unseren Lieferanten oder bei den Transportunternehmen, beispielsweise Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmungen, Streik, Arbeitskräfte-, Energie oder Rohstoffmangel, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung und geben uns außerdem im Einzelfall das Recht, unsere Lieferung ohne Nachlieferpflicht einzustellen. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzögerungen oder

Lieferungseinstellungen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Auf keinen Fall sind Lieferfristen als Fixtermine anzusehen.

4. Die Rückgabe verkaufter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern ausnahmsweise Ware zurückgenommen werden muss, wird der am Tage der Rücknahme gültige Nettopreis gutgeschrieben. Liegt der Nettopreis am Tage der Lieferung unter dem Nettopreis am Tage der Rücknahme, so wird der am Tage der Lieferung gültige Nettopreis gutgeschrieben.

5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

7. Der Besteller ist zur Abnahme einer Werkleistung verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt wurde. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten, jedenfalls aber – auch schon vor Ablauf dieser Frist – mit der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme oder der Weiterverarbeitung der Arbeitsergebnisse als erfolgt. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

V. Erfüllung und Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung der Ort unserer Niederlassung, mit welcher der Besteller den Vertrag geschlossen hat.

2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Gegenstand an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben ist oder der Gegenstand zwecks Versendung das Lager von uns verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände verbleiben bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgeschäft, unser Eigentum (nachfolgend Vorbehaltsware genannt). Bei mehreren Forderungen oder laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldo-Forderung, auch wenn einzelne Warenlieferungen bereits bezahlt sind. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände im Verhältnis des Rechnungswertes der verbundenen oder vermischten Gegenstände.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten oder zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlichen Saldo-Forderungen aus Kontokorrent tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Besteller wird unwiderruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen auf Rechnung von uns im eigenen Namen einzuziehen. Zahlungen aus dem Verkauf der Gegenstände von uns oder aus jedem anderen Rechtsgrund (z. B. Schadensersatz wegen Verlust) werden treuhänderisch für uns empfangen und verwahrt. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nach, verpflichtet sich der Besteller, dessen Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen an uns zu übergeben, wenn wir dies verlangen.

3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und Räume zu betreten, in denen die Vorbehaltsware lagert, soweit eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Zahlung erfolglos verstrichen ist. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 324 BGB. Eventuell bestehende Herausgabeansprüche gegen Dritte tritt der Besteller bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Ungeachtet dieser Regelung können wir Schadensersatz verlangen.

4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller bewahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht von uns übergebenen Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in der Höhe des Weiterveräußerungserlöses der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Gegenständen, an denen wir Miteigentumsanteile besitzen, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe der Miteigentumsanteile.

5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

6. Im Falle von Pfändungen und Beschlagnahmen der Liefergegenstände hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen; er hat uns unverzüglich die Pfändungen und Beschlagnahmen anzuzeigen. Die uns daraus erwachsenden Interventionskosten trägt der Besteller.

7. Falls wir unseren Eigentumsvorbehalt geltend machen, insbesondere wenn wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Für unsere Ausfallforderung haftet der Käufer.

VII. Gewährleistung

1. Mängelrechte des Bestellers entfallen, wenn dieser an unserem Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung Änderungen, Instandsetzungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstige Eingriffe jeder Art selbst oder durch Dritte vornimmt. Dies gilt nicht, wenn und soweit Mängel nachweislich dennoch von uns zu vertreten sind.

2. Die Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden wegen fehlerhafter Benutzung, insbesondere bei nicht dem Stande der Technik entsprechender Montage oder Montage entgegen der Montageanleitung, bei natürlicher Abnutzung des Gegenstandes, übermäßigem Einsatz oder ungeeigneter Betriebsmittel sowie aufgrund physischer, chemischer oder elektrischer Einflüsse, die nicht vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen, entstehen.

2. Bei Anlieferung erkennbarer Mängel muss der Besteller gem. § 377 HGB gerügt haben, andernfalls entfällt jegliche Gewährleistung. Dies gilt nicht für Mängel, die auch bei gründlicher Prüfung nicht feststellbar sind. Hierfür ist die Mängelrüge unverzüglich nach Feststellung zu erheben. Die Mängel müssen genau beschrieben werden. Bei Anlieferung erkennbarer Mängel muss der Besteller dem Spediteur oder Frachtführer gegenüber unverzüglich rügen und die Aufnahme der Mängel von diesem veranlassen. Mängelrügen müssen möglichst detailliert beschrieben sein. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jegliche Ansprüche des Bestellers aus.

Mit Beginn der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Sachen gilt der gelieferte Gegenstand als vertragsgemäß vom Besteller genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterversendung vom ursprünglichen Bestimmungsort.

3. Sämtliche Ansprüche des Bestellers gegen uns wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten seit der Abnahme - im Falle des Kaufs, seit der Übergabe des Gegenstandes -, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. § 444 BGB bleibt unberührt.

4. Arbeiten, die wir aufgrund einer Mängelanzeige des Bestellers durchführen, beinhalten kein Anerkenntnis eines Mangels, eines Mängelanspruchs oder einer Nacherfüllungspflicht. Bei begründeter Mängelrüge beschränkt sich unsere Gewährleistungspflicht auf eine zweimalige, für den Besteller kostenfreie Nachbesserung oder nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung. Ein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern, sowie Schadensersatz zu verlangen, hat der Besteller erst, wenn die Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn wir entweder die Reparatur ablehnen oder auf begründete Beanstandungen des Bestellers innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen uns nicht äußern oder die wiederholte Nachbesserung nicht zum Erfolg führt.

VIII. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

1. Macht der Besteller Schadensersatzansprüche gegen uns geltend, haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die schuldhafte Verletzung von Leib, Leben oder Körper sowie für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten; wegen der Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszwecks wesentlichen Pflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vorstehende Regelung gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen.

2. Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem Mangel stehen oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres seit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Besteller von denen, den Anspruch begründenden Umständen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. § 444 BGB, Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Schwerin. Wir sind auch berechtigt, ein anderes, nach dem Gesetz zuständiges Gericht anzurufen.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

Ing. Sigmund Henning Anlagentechnik GmbH – SHA GmbH, Ludwigsluster Straße 20, 19288 Warlow

Stand April 2014